


dem zu ihrem in der Wirthschaft unentbehrlichen Bedürf-
nisse nöthigen Holze, sonst alles Abtreibens und Ausschla-
gens des Holzes in ihren Erb-Hölzern bey Vermeidung
scharffen Einsehens und Bestrafung enthalten, zu welchem
Ende denn, und damit dieser auf Conservation derer Güt-
ther gerichtete Endzweck desto füglicher erreicht werde, alle
und iede Gerichten, Förster und Voigte zugleich ange-
wiesen werden, die dawider handelnde Uns und denen
Herren Deputatis zu gebührender Straffe ungesäumt an-
zuzeigen. Zu mehrern Beglaubigung ist vorstehendes
Patent unter Unserm und gemeiner Stadt Insiegel wie
auch des z. Z. regierenden Herrn Bürger-Meisters eigen-
händigen Rahmens Unterschrift ausgefertigt worden.
So geschehen Görlitz, den 16. Augusti, 1741.



Johann Wilhelm
Görlitz